

Aktenzeichen:
12/3_RJ_20/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

..... ,
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h i e b e l und

Bundessozialrichter K u n o l d
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Sozialgerichts Hamburg vom 27. November 1957 ab-
geändert. Die Beklagte wird unter Abänderung ih-
res Bescheides vom 24. April 1957 verurteilt, dem
Kläger den Kinderzuschuß zu seiner Rente bereits
vom 1. Februar 1956 an zu gewähren. Im übrigen wird
die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außer-
gerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

-2-



-2-

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht von der Beklagten seit dem 1. April 1955 Rente aus seiner Rentenversicherung. Im Februar 1957 beantragte er, die Rente mit Wirkung vom 1. April 1955 an um einen Kinderzuschuß für sein Pflegekind Renate M. zu erhöhen. Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 24. April 1957 den beantragten Kinderzuschuß unter Hinweis auf die Vorschrift des § 1262 Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 1. Februar 1957 an. Sie lehnte jedoch den Kinderzuschuß für die Zeit vom 1. April 1955 bis zum 31. Januar 1957 ab, weil nach § 20 Abs. 1 Buchst. a des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEG) vom 23. Dezember 1955 der Zuschuß für diese Zeit nur hätte gewährt werden können, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1956 gestellt worden wäre.

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage als unbegründet abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt, auf einen nach dem 31. Dezember 1956 gestellten Antrag sei der Kinderzuschlag für Pflegekinder nach § 20 Abs. 1 Buchst. b KGEG nur dann rückwirkend zu gewähren, wenn die "Leistung" vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sei. Bei den Leistungen im Sinne dieser Vorschrift handle es sich jedoch nur um diejenigen, auf die das KGEG selbst einen Anspruch gewähre, nicht jedoch um Leistungen im Sinne der RVO. Da der Kläger den Antrag auf den Kinderzuschlag erst nach dem 31. Dezember 1956 gestellt habe, stehe ihm ein Anspruch auf den Kinderzuschlag rückwirkend nicht zu, obgleich er seine Invalidenrente bereits früher beantragt habe.

Das SG hat in der Urteilsformel die Berufung zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat es dazu ausgeführt: "Wenn auch dieses Urteil den Beginn einer Rente betrifft (§ 146 SGG), wird die Berufung gemäß § 150 Ziff. 1 SGG zugelassen. Wegen der Auslegung von § 20 KGEG hat der Rechtsstreit

-3-



-3-

grundsätzliche Bedeutung." Der Kläger hat unter gleichzeitiger Überreichung der schriftlichen Einwilligungserklärung der Beklagten Sprungrevision eingelegt und diese innerhalb der verlängerten Begründungsfrist begründet. Er beantragt,

das Urteil des SG Hamburg vom 27. November 1957 aufzuheben und nach dem Klageantrag zu erkennen sowie die Beklagte zu verurteilen, ihm die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Der Kläger rügt die Verletzung der §§ 20 KEGG, 29 Abs. 3 RVO. Er meint, unter Leistung im Sinne des § 20 Abs. 1 Buchst. b KEGG, bei deren Geltendmachung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Kinderzuschlag rückwirkend zu gewähren sei, müsse auch die ihm gezahlte Rente verstanden werden. Das ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Ein anderes Ergebnis stehe mit § 29 Abs. 3 RVO im Widerspruch, wonach der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger grundsätzlich erst in vier Jahren nach der Fälligkeit verjährt. Zumindest sei das SG der ihm obliegenden Aufklärungspflicht nicht nachgekommen. Es hätte sich auf Grund des Vortrages, daß bei der Anmeldung des Rentenanspruchs die Aufnahme der Personalien des Pflegekindes - nach der damaligen Rechtslage zu Recht - verweigert worden sei, zur Erforschung der dieser Behauptung zugrunde liegenden Tatsachen gedrängt fühlen müssen. Ein Antrag, dessen Aufnahme von der zuständigen Stelle abgelehnt worden sei, gelte als gestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint, der Hinweis des Klägers auf § 29 Abs. 3 RVO gehe schon deshalb fehl, weil diese Vorschrift das Bestehen eines Anspruchs voraussetze und nicht eine neue Anspruchsgrundlage schaffe, während der vom Kläger geltend gemachte Anspruch erst durch das KGEG neu geschaffen worden sei.

Die Sprungrevision ist nach den §§ 161, 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Der Kläger begehrt die Gewährung eines Teils der Rente für bereits abgelaufene Zeiträume. Die Berufung gegen das Urteil des SG war deshalb gemäß § 146 SGG ausgeschlossen. Sie wurde aber durch ihre Zulassung für den Kläger eröffnet und damit zugleich die für die Sprungrevision nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (ISG 1, 69, 111; 2, 135; 3, 276; 5, 140; 8, 84) geforderte Voraussetzung geschaffen, daß das Urteil des SG "nach § 150 SGG" mit der Berufung anfechtbar sein muß (§ 161 SGG). Die Sprungrevision ist auch form- und fristgerecht mit Einwilligung der Beklagten eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 1 SGG) und damit zulässig. Sie hatte auch teilweise Erfolg.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für sein Pflegekind zu der gewährten Rente ein Kinderzuschuß auch für die Zeiten zu zahlen ist, in denen der Kläger einen dahingehenden Antrag noch nicht gestellt hatte. Der Kinderzuschuß ist, wie aus den §§ 1268 Abs. 1 und 1271 Abs. 1 RVO aF (§§ 1253 Abs. 1 und 2, 1262 Abs. 1 RVO nF) zu folgern ist, ein Bestandteil der Versichertenrente (vgl. auch BSG 10, 131, 133). Die Gewährung des Kinderzuschusses bedarf somit keines Antrags im Sinne des § 1545 Abs. 1 Nr. 2 RVO, sondern der Anspruch auf Erhöhung der Rente durch den Kinderzuschuß ist von Amts wegen zu berücksichtigen und es bedarf deshalb nur, wenn dem Versicherungsträger das Vorhandensein von zuschußberechtigten Kindern nicht bekannt ist, ei-

-5-



-5-

ner Anregung des Berechtigten (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 704 1/m; Hanow/Lehmann, Invalidenversicherung, 4. Aufl. 1925, RVO § 1291 Anm. 5 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des RVA). Das folgt auch aus §§ 1271 Abs. 5 RVO aF, 1262 Abs. 7 RVO nF, wonach der Kinderzuschuß vom Beginn des Monats an zu zahlen ist, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs - durch Hinzutritt eines Kindes (§ 1272 Abs. 5 RVO aF) - erfüllt sind. Zwar macht nach neuem Recht § 1290 Abs. 3 RVO nF auch die Erhöhung der Rente von einem Antrag abhängig. Diese Vorschrift kann sich jedoch, wie aus den vorstehend angestellten Erwägungen zu folgern ist, nicht auf den Kinderzuschuß beziehen (vgl. Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 1957, RVO § 1290 Anm. III 3 Abs. 4). Deshalb hat der Kläger einen Anspruch darauf, daß ihm die Beklagte diesen Zuschuß rückwirkend vom 1. Februar 1956 an gewährt. Von diesem Zeitpunkt an hat das KGEG vom 23. Dezember 1955 (PGBI. I S. 841) die Vorschriften der RVO geändert (§§ 22 Satz 2; 13 Nr. 5 KGEG).

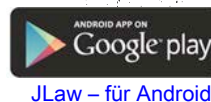
Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des KGEG dagegen, d.h. für die Zeit vor dem 1. Februar 1956, steht dem Kläger der Kinderzuschuß nicht zu, weil die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 1 KGEG nicht erfüllt sind.

Einen Antrag auf Gewährung des Kinderzuschusses hat der Kläger nicht bis zum 31. Dezember 1956 gestellt, wie § 20 Abs. 1 Buchst. a voraussetzt, sondern erst im Februar 1957. Sein Vorbringen, er habe schon bei der Anmeldung seines Rentenanspruchs vergeblich versucht, die Personalien seines Pflegekindes in den Antragsvordruck aufnehmen zu lassen, ändert hieran nichts. Selbst wenn dies zuträfe und

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

davon auszugehen wäre, der Kläger habe damit hinreichend deutlich, wenn auch nur mündlich, den Kinderzuschuß beantragt, so käme diesem Antrag keine rechtliche Bedeutung zu. Aus dem eigenen Vortrag des Klägers, die Aufnahme der Personalien seines Pflegekindes in den Antragsvordruck sei nach der damaligen Rechtslage mit Recht verweigert worden, ist zu entnehmen, daß er nach Belehrung über die Rechtslage den Antrag auf den Kinderzuschuß nicht aufrechterhalten hat. Das SG brauchte sich daher nicht gedrängt zu fühlen, über diese vom Kläger behaupteten Vorgänge bei der Stellung des Rentenanspruchs Beweise zu erheben.

Der Kläger meint ferner, er habe zumindest nach § 20 Abs. 1 Buchst. b KEGG einen Anspruch auf Gewährung des Kinderzuschusses vom 1. April 1955 an, weil er die "Leistung", nämlich seine Rente, schon vor Inkrafttreten des KEGG bei der zuständigen Stelle geltend gemacht habe. Der Rechtsbegriff "Leistung" ist in § 20 Abs. 1 Satz 1 KEGG dreimal enthalten. Das Gesetz erläutert ihn zunächst als Leistung, auf die ein Anspruch durch dieses Gesetz begründet wird. Dieser Zusatz ist bei der weiteren Verwendung des Begriffs Leistung nicht mehr gemacht. Der Anspruch des Klägers auf seine Rente ist nicht durch das KEGG, sondern durch die Vorschriften der RVO begründet worden. Als zusätzliche Leistung hat das KEGG lediglich den Anspruch auf den Kinderzuschuß für das Pflegekind des Klägers begründet. Der Kläger legt mithin den Begriff der "Leistung" in § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b KEGG anders aus, als das Gesetz diesen Begriff zunächst erläutert, und versteht darunter auch eine Leistung, die durch das KEGG erhöht worden ist. Er leitet seine Ansicht daraus her, daß § 18 des Entwurfs der Bundesregierung zum KEGG eine zurückwirkende Gewährung der Leistungen vorsah, "die durch dieses Gesetz erhöht" wurden (vgl. BR-Drucksache 121/55, 17), und daß auch der (28.) Ausschuß für Sozial-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

politik des 2. Deutschen Bundestages in seinem Bericht zu dem später Gesetz gewordenen § 20 des überarbeiteten Entwurfs des KEGG noch von "Leistungen, die durch den Entwurf erhöht werden", spricht (BT-Drucksache Nr. 1884, 12). Um eine Leistung, die durch das KEGG um den Kinderzuschuß erhöht worden ist, handelt es sich bei der vom Kläger im März 1955 beantragten Rente. Jedoch ist die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Fassung, die nur im wesentlichen die später in § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a KEGG enthaltenen Rechtsfolgen vorsah, nicht Gesetz geworden. Der Wortlaut des Gesetzes spricht nur von Leistungen, die durch das Gesetz begründet worden sind. Dafür, daß der in § 20 Abs. 1 Buchst. b enthaltene Begriff der Leistung weiter auszulegen sei, besteht keinerlei Anhalt. Der Wortlaut des Gesetzes, das nicht von "einer", sondern von "der" Leistung spricht, zwingt im Gegenteil zu der Annahme, daß immer nur die Leistung gemeint ist, die im Gesetz selbst erläutert ist, nämlich die Leistung, auf die das Gesetz selbst einen Anspruch begründet hat. Der Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik steht insoweit in Widerspruch zu dem vom Bundestag beschlossenen, eindeutigen Wortlaut des § 20 des Gesetzes. Dieser Bericht ist offensichtlich nur in die Ausdrucksweise des ursprünglichen Entwurfs verfallen. Nachdem sich der Gesetzgeber entschlossen hatte, unter Umständen auch auf vor Inkrafttreten des KEGG gestellte Anträge die durch dieses Gesetz begründeten Leistungen zu gewähren, läßt der von ihm zu diesem Zweck gegenüber dem Entwurf geänderte Wortlaut des § 20 Abs. 1 KEGG seinen Willen erkennen, daß auf einen vorher gestellten Antrag die durch das Gesetz begründeten Leistungen nur dann rückwirkend zu gewähren sind, wenn eben diese Leistungen bereits vorher beantragt waren. Da der Kläger den durch das KEGG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-8-

begründeten Kinderzuschuß für Pflegekinder nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt hatte, hat er mithin auch nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b KEGG keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte ihm diesen Kinderzuschuß rückwirkend für die Zeit vom 1. April 1955, dem Rentenbeginn, bis zum 1. Februar 1956, dem Inkrafttreten des KEGG, gewährt.

Dieser Rechtsansicht steht auch der Beschluß des Großen Senats des BSG vom 9. Juni 1961 (BSG 14, 246) nicht entgegen. Der Große Senat hat lediglich für Entschädigungsansprüche aus der Kriegsopferversorgung und der gesetzlichen Unfallversicherung, die durch bereits geltende Gesetze begründet waren, entschieden, daß der Ablauf von gesetzlich festgelegten Anmeldefristen dann nicht zu beachten ist, wenn die Voraussetzungen des verspätet angemeldeten Anspruchs zweifelsfrei gegeben sind. Mit der im vorliegenden Fall allein streitigen Frage der rückwirkenden Gewährung von Leistungen hat sich der Große Senat bei der vorgenannten Entscheidung überhaupt nicht befaßt. Außerdem handelt es sich bei der rückwirkenden Gewährung des Kinderzuschusses nach dem KEGG weder um einen Entschädigungsanspruch noch um einen Anspruch auf Grund eines bereits in Geltung befindlichen Gesetzes. Dieser Anspruch konnte daher nur dann entstehen, wenn neben den vom Gesetzgeber dafür festgelegten sonstigen Voraussetzungen auch die Anmeldefrist eingehalten war.

Die auf Verletzung des § 20 KEGG gestützte Revision konnte daher nur teilweise Erfolg haben. Das SG hat die Klage gegen den die rückwirkende Gewährung des Kinderzuschusses gänzlich versagenden Bescheid der Beklagten vom 24. April 1957 insoweit zu Recht abgewiesen, als der Kläger mit ihr die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Kinderzuschusses für die Zeit vom 1. April 1955 bis zum 31. Januar

-9-



-9-

1956 begehrt hat. Insoweit war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen. Dagegen mußte die Revision des Klägers insoweit Erfolg haben, als er mit ihr die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung des Kinderzuschusses vom 1. Februar 1956 an erstrebt. Insoweit waren das Urteil des SG und der angefochtene Bescheid der Beklagten abzuändern.

Da der Kläger mit seiner Klage etwa zur Hälfte Erfolg hat, war die Beklagte gemäß § 193 SGG zur Erstattung der Hälfte der dem Kläger entstandenen außergerichtlichen Kosten zu verurteilen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)